Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zum

Bebauungsplan Weeze Nr. 29 „Reitsportanlage am Vorselaer Weg“ 1. Änderung

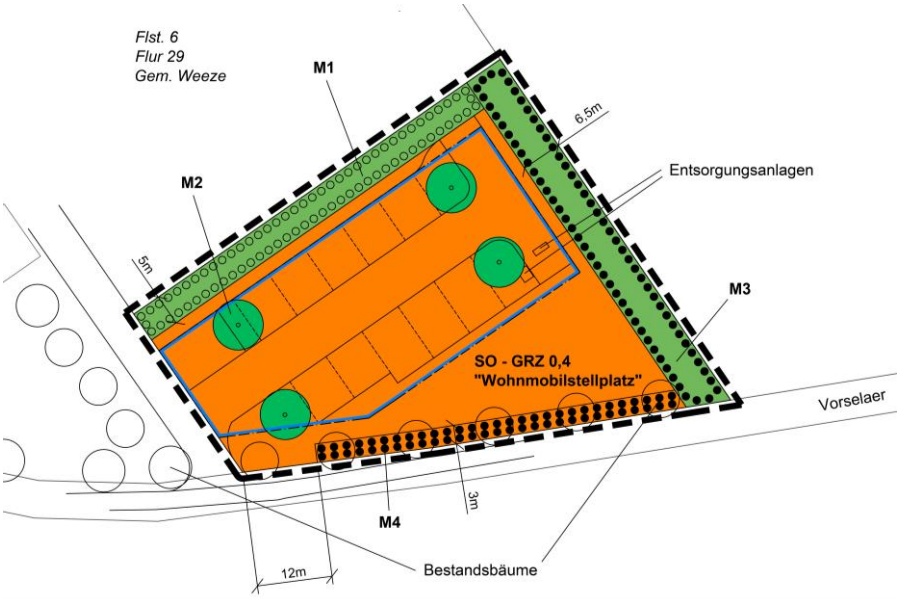

Abbildung 1: Ausschnitt Bebauungsplan Weeze Nr. 29 – „Reitsportanlage am Vorselaer Weg“ – 1. Änderung (Entwurf, Februar 2025)

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13-14
47652 Weeze

Auftragnehmer:

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

Stand: Weeze, den 11.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik 4

3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung 7

4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren) 10

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten 10

6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten 11

6.1 SÄUGETIERE 11
6.2 VÖGEL 11
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN 12

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 12

8. Zusammenfassung 13

Quellenverzeichnis 16

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“) 17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze ist mit der Errichtung einer neuen Feuerwache an der Straße „Am Fährsteg“ befasst. In die Bauflächen der neuen Feuerwache soll auch die Anlage des bisherigen Wohnmobilstellplatzes einbezogen werden, sodass dieser hier entfällt. Die Gemeinde Weeze will jedoch ihr Angebot für Wohnmobilisten aufrechterhalten, sodass ein Wohnmobilstellplatz in verkleinerter Form an einem anderen Standort neu hergestellt werden soll. Hierfür wurde eine Standortanalyse durchgeführt. Da im Ortskern keine geeigneten Flächen vorhanden sind, wurde der Randbereich einer Wiesenfläche am Reitverein Weeze an der Straße „Vorselaer“ als neuer Standort ausgewählt. Geplant ist die Herstellung von 10 Stellplätzen für Wohnmobilisten mit einer kleinen Ver- und Entsorgungsstation.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 – „Reitsportanlage am Vorselaer Weg“, der in der Fassung der 1. Vereinfachten Änderung (18.11.2008) für das Vorhabengebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ festsetzt, die bisher auch von dem ortsansässigen Reitverein für die Pferdehaltung und den Reitsport genutzt wird. Für die angestrebte Anlage eines Wohnmobilstellplatzes ist bauleitplanerisch die Festsetzung eines der Erholung dienenden Sondergebietes gem. § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ erforderlich.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 29.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 – „Reitsportanlage am Vorselaer Weg“ – gefasst, um für das Vorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Planung wird aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze entwickelt.

Das Vorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) werden der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„*Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*.“

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

<u>Stufe 1 (Vorprüfung):</u>
Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

<u>Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):</u>
In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):
Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**[1]) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung **„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“**[2] sowie das **„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“**[3] berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ zur Habitatpotenzial-Analyse mit einer Ortssichtung am 24.10.2024.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, deren Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zzgl. eines Radius‘ von 300m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südlichen Teil einer Pferdeweide an der Straße „Vorselaer“, westlich grenzen Zufahrt und Parkplatz sowie die Gebäude des Reitvereins an. Südwestlich befindet sich ein kleines Waldstück mit dem Evangelischen Friedhof, zu den östlich gelegenen Pferdeweiden ist das Plangebiet durch eine Feldhecke getrennt. Bei der angestrebten Nutzung eines Wohnmobilstellplatzes und aufgrund der bereits bestehenden Störfaktoren ist von nur geringen Auswirkungen auf benachbarte Flächen auszugehen. Von den benachbarten Flächen werden gemessen ab der Grenze des eigentlichen Plangebietes daher lediglich ca. 100 m in den Untersuchungsraum miteinbezogen (s. Abb. 2).

[1]Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
[2]Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010
[3]MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

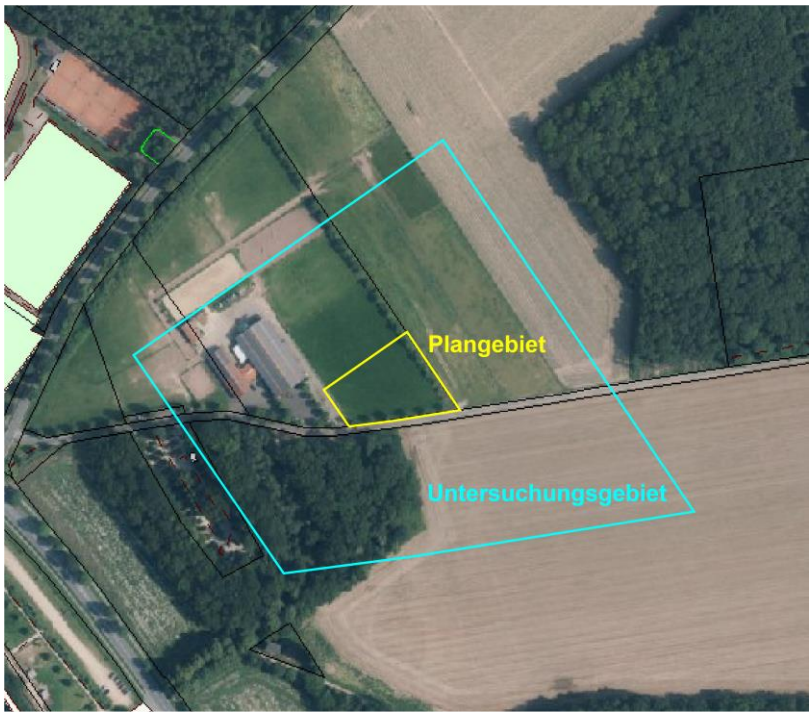

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage Luftbild aus TIM-Online 2.0, am 11.02.2025)

3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, Erläuterung der Planung

Das Vorhabengebiet umfasst einen ca. 3.440 m² großen Teil des nordöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Weeze gelegenen Flurstückes 6 der Flur 29 in der Gemarkung Weeze (s. Abb. 3).

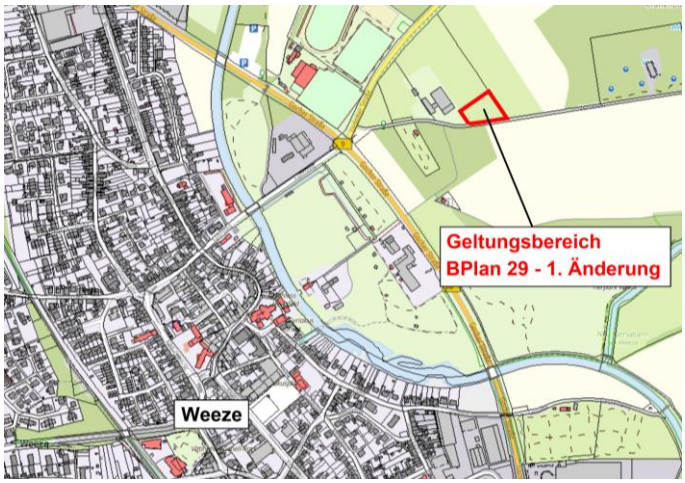

Abbildung 3: Lage im Raum (Quelle: TIM-Online 2.0, am 10.02.2025)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südlichen Teil einer Grünfläche, die von dem örtlich ansässigen Reitverein „Graf von Schmettow“ überwiegend als Pferdeweide genutzt wird (s. Abb. 4 u. Bilder 1 u. 2). Der östliche Rand der Planfläche beinhaltet eine mehrreihige Feldgehölzpflanzung, die im Zuge der Umsetzung der Reitsportanlage auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 angepflanzt wurde und sich in nördliche Richtung bis an die Uedemer Straße (L5) erstreckt. Am südlichen Rand der Planfläche stehen sechs hochstämmige Laubbäume (Hainbuchen, Stammdurchmesser ca. 15 cm). West-

lich der Planfläche befindet sich der Pkw-Parkplatz der Reitsportanlage, an den sich in nördliche Richtung Stallungen, Reithalle und Nebengebäude der Reitsportanlage anschließen. Im Osten grenzt eine weitere Wiesenfläche an das Plangebiet an, die vom Reitverein – ebenso wie der Änderungsbereich – als Pferdeweide genutzt wird. Die südliche Grenze des Plangebietes und auch der Reitsportanlage kennzeichnet die Straße „Vorselaer“, die der Erschließung der Reitsportanlage wie auch weiterer Hofstellen und Betriebe östlich des Plangebietes dient. Südlich schließen an die Straße „Vorselaer“ weitere Ackerflächen, ein kleines Waldstück und auch der evangelische Friedhof der Gemeinde an.

Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage am 11.02.2025)

Bild 1: Blick auf das Plangebiet in östliche Richtung auf die eingrünende Feldhecke und randliche Baumreihe aus Hainbuchen (eigene Aufnahme, 24.10.2024)

Bild 2: Blick auf das Plangebiet in nördliche Richtung mit angrenzender Zufahrt des Reitvereins (eigene Aufnahme, 24.10.2024)

Das Vorhabengebiet befindet sich im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans (LP) Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ (16.01.1988). Der Landschaftsplan sieht für die Feldflur östlich von Weeze und hier auch für die Planfläche das Entwicklungsziel 1 „Die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ vor. Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L3.3.1 „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“. Südwestlich außerhalb der Planfläche ist im LP das Naturdenkmal 3.2.4 verzeichnet. Dabei handelt es sich um eine alte freistehende Stiel-Eiche (sogen. „Zigeunereiche“, Standort ca. 15 m westlich vom Ev. Friedhof). Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4303-301 „Erlenwälder bei gut Hovesaat“ in Goch liegt in mehr als 3,5 km Entfernung zum Vorhabengebiet. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopverbundkorridore von dem Vorhaben betroffen. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 11.02.2025)

Der geltende Bebauungsplan setzt für den Bereich, auf dem die Wohnmobilstellplätze umgesetzt werden sollen, eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ fest. Am östlichen Rand dieses Bereiches ist zudem eine Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Zur bauleitplanerischen Sicherung des Vorhabens wird durch die vorliegende 1. Änderung die Gebietsfestsetzung als „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ (SO) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer möglichen Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen ist somit eine Überbauung/ Flächenversiegelung von maximal 60 % möglich. Die am östlichen Plangebietsrand vorhandene, 6,5 m breite Feldhecke wird als Grünfläche mit der überlagernden Darstellung einer Pflanzbindung festgesetzt. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine 5 m breite Grünfläche mit der Darstellung eines Pflanzgebotes zur Herstellung einer 3-reihigen, freiwachsenden Feldhecke ausgewiesen. Weiterhin werden die Pflanzung von vier neuen Bäumen und eine Erhaltungsbindung für fünf der insgesamt sechs straßenbegleitenden Bestandsbäume an der Straße „Vorselaer“ festgesetzt.

4. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

Das Plangebiet wird von einem Teil einer Pferdeweide sowie einer die Fläche nach Osten eingrünenden Feldhecke und südlich einer Baumreihe aus sechs Hainbuchen eingenommen; die Gehölze sollen bis auf eine Hainbuche durch Erhaltungsbindungen im Bestand gesichert werden. Bei der Umsetzung der Planung ist baubedingt daher mit dem Verlust der Wiesenfläche und maximal eines Baumes zu rechnen, was zu einem potenziellen Verlust oder einer Qualitätsminderung von Nahrungshabitaten sowie für einige Arten zur Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Dabei können einzelne Tiere getötet oder verletzt werden. Neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen sind auch während der Bauphase temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen können.

Anlagebedingt erhöht sich der Versiegelungsgrad im Vorhabengebiet im Vergleich zur heutigen Situation wesentlich durch das Vorhaben. Nach Fertigstellung der Stellplatz- und Erschließungsflächen werden im Sondergebiet in verringertem Umfang Freiflächen verbleiben, die als randliche Grünflächen angelegt werden; durch die geplante 3-reihige Feldhecke und die Pflanzung von 4 Laubbäumen wird es auf der Fläche zu einer Strukturanreicherung kommen; der potenzielle Verlust einer einzelnen Hainbuche kann somit ersetzt werden.

Es bestehen im Plangebiet derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch die Nutzung als Pferdeweide und angrenzende Flächennutzungen (Straße, Parkplatz/ Zufahrt Reitverein). Von den Nutzern des Wohnmobilstellplatzes sind zukünftig keine besonderen Störungen (Bewegungsunruhe, Geräusche, Beleuchtung) zu erwarten, die über das Maß der heutigen angrenzenden Flächen hinausgehen.

5. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Die Artenschutzprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage einer Ortssichtung am 24.10.2024 zur Habitatpotenzial-Analyse sowie der Abfrage von Daten durchgeführt. Hierbei wurden als Zufallsfunde keine Vertreter planungsrelevanter Arten bzw. auch keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt.

Das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Das Plangebiet ist dem Messtischblatt 4303 „Uedem“ 3. Quadrant zuzuordnen. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) 32 Arten der Artgruppe der Vögel und jeweils 1 Art der Artgruppen der Säugetiere, Amphibien und Reptilien aufgelistet[4]. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW aufgeführt. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte planungsrelevanter Arten vor[5].

[4] LANUV NRW (2025a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033 am 11.02.2025)
[5] LANUV NRW (2025b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, am 11.02.2025)

6. Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten und geschützten Arten bewertet. Bei der Ortsbegehung am 24.10.2024 wurden keine planungsrelevanten Arten auf dem Plangebiet gesichtet.

6.1 Säugetiere

In den Infosystemen des LANUV sind keine Fledermausarten aufgeführt. Gebäude sowie ausreichend stamm- und aststarke Gehölze, welche Fledermäusen potenzielle Quartiersmöglichkeiten bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundsätzlich ist im Vorhabengebiet mit den nahgelegenen Waldgebieten jedoch mit einem Vorkommen von Fledermausarten als Nahrungsgäste zu rechnen. Die Weidefläche bietet jedoch insgesamt ein geringes Angebot an Insekten, sodass das Vorhabengebiet – auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe – nur einen kleinen Ausschnitt eines Jagdgebietes darstellen kann. Die linearen Gehölzstrukturen (Feldhecke, Baumreihe) könnten hierbei Fledermäusen als Leitstruktur zur Jagd dienen, in der Planung werden diese Strukturen jedoch fast vollständig erhalten, sodass sie für Fledermäuse weiterhin nutzbar sein werden; durch die Anlage eines weiteren randlichen Feldgehölzes werden solche Strukturen sogar noch erweitert. Ein Ausleuchten der vorhandenen sowie angrenzender bzw. benachbarter Gehölzstrukturen ist unbedingt zu vermeiden. Auch sind entsprechende Leuchtmittel ohne oder mit geringer Anlockwirkung für Insekten zu verwenden (s. Kap. 7). Eine Steigerung der Qualität des Nahrungshabitates der verbleibenden Grünflächen des Sondergebietes etwa durch mehr Blütenreichtum wird voraussichtlich nicht erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben infolge der Änderung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Der Verlust eines Teiles der Pferdeweiden ist für Fledermäuse nicht essenziell.

6.2 Vögel

Für in Höhlen brütende Vogelarten wurden keine geeigneten Strukturen an den Bestandsbäumen festgestellt. Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der Bäume und des Feldgehölzes geeignete Habitatstrukturen vorhanden, Nester wurden allerdings nicht gesichtet. Durch die Erhaltungsbindungen des Bebauungsplanes ist maximal mit dem Verlust einer Hainbuche zu rechnen. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der Avifauna im Bereich der vorhandenen Feldhecke während der Brutzeit infolge der Planung können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Auslösung der Verbote gem. §§ 39 und 44 BNatSchG sind die Baufeldräumung sowie die Aufnahme der Arbeiten zur Anlage des Wohnmobilstellplatzes daher außerhalb der Brutvogelzeit vorzunehmen, potenzielle Brutstätten in der Feldhecke sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen (s. Kap. 7).

Die meisten der aufgelisteten 32 planungsrelevanten Vogelarten (s. Anlage I) treten auf der für das Bauvorhaben vorgesehenen Pferdeweide nur als potenzielle Nahrungsgäste bei entsprechendem Angebot auf. So werden Greifvögel wie **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Steinkauz** (*Athene noctua*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) auf der Jagd nach Kleinsäugern anzutreffen sein. Auf Insekten und Sämereien als Nahrung angewiesene Vertreter, wie z.B. **Mehl-** und **Rauchschwalbe** (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) oder **Star** (*Sturnus vulgaris*) sind ebenfalls nicht auszuschließen. Eine existenzielle Bedrohung wird sich durch das Vorhaben nicht ergeben, da das Plangebiet nur einen sehr kleinen Teil der Nahrungshabitate bildet und gleichartige Flächen vor Ort vorhanden sind.

Typische Feldvogelarten wie **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) zeigen ein Meideverhalten von ca. 100 m zu hohen Vertikalstrukturen; das Plangebiet selber ist durch die benachbarten Gebäude des Reitvereins, die eingrünenden Gehölze sowie der Lage an der Straße und am Parkplatz für diese Arten nicht geeignet. Auch auf benachbarte Flächen wird die Planung aufgrund der bestehenden eingrünenden Gehölzstrukturen diesbezüglich keine negativen Auswirkungen entfalten.

Die bodenbrütenden **Rebhühner** (*Perdix perdix*) legen ihre Nester an Deckung reichen Stellen, meist inmitten dichter Vegetation, an; bevorzugt angenommen werden Randstrukturen entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen und Hecken[6]. Vom Rebhuhn als ehemaligem Steppenvogel werden Waldränder o.a. dichte Vertikalkulissen bis zu einer Entfernung von 120 m (wahrscheinlich aufgrund der Gefahren durch Prädatoren wie den Habicht), sowie Bereiche mit hoher Bodenfeuchte gemieden[6]. Ein Vorkommen der Art ist im betroffenen Planbereich daher nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art i.S. des § 44 BNatSchG ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit der Lage an der Straße „Vorselaer“, am Parkplatz und an den Gebäuden des Reitvereins keinen geeigneten Lebensraum. Mit der Anlage von Vegetationsstrukturen in Form von 4 Laubbäumen und einer 3-reihigen Feldhecke im Falle einer Realisierung des Vorhabens können neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Vogelarten geschaffen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verlust eines Teiles der Pferdeweiden und maximal eines Bestandsbaumes unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7) für keine der gelisteten Vogelarten eine existenzielle Bedrohung darstellt.

6.3 Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist mit dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) eine Amphibienart und mit der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) eine Reptilienart auf. Sowohl für Amphibien als auch für Reptilien bietet das Plangebiet keine ausreichenden Habitatstrukturen. Ein Vorkommen von Amphibien-/ Reptilienarten (auch häufig vorkommende, nicht planungsrelevante Arten) kann ausgeschlossen werden.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B.

[6] MULNV & FÖA (2021b): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020 - Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen).

warm-weiße LED-Leuchtmittel mit <= 3.000 Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender Gehölzstrukturen sowie neu angelegter Gehölze ist – unabhängig von dem Leuchtmittel – zu vermeiden.

Die Baufeldfreiräumung und Vegetationsrodungen sind im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen; allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Zu rodende Gehölze sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden. Ebenso sind die Bautätigkeiten in dem genannten Zeitfenster zumindest zu beginnen. Wenn sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, kann der Beginn einer Brut ausgeschlossen werden, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Anderenfalls ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) durchzuführen. Sollten Brutvögel im Einwirkungsbereich der Vorhabenfläche festgestellt werden und Störungen die Aufgabe der Brut befürchten lassen, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen, bis die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben. Bei der Durchführung von Arbeiten nahe der vorhandenen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand sind blickdichte Bauzäune zum Schutz von Brutvögeln aufzustellen; auf die Schutzmaßnahme kann verzichtet werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutvogelzeit aufgenommen und ohne wesentliche Unterbrechungen durchgeführt werden.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze ist mit der Errichtung einer neuen Feuerwache an der Straße „Am Fährsteg“ befasst. In die Bauflächen der neuen Feuerwache soll auch die Anlage des bisherigen Wohnmobilstellplatzes einbezogen werden, sodass dieser hier entfällt. Die Gemeinde Weeze will ihr Angebot für Wohnmobilisten jedoch aufrechterhalten, daher ist im Randbereich einer Wiesenfläche am Reitverein Weeze an der Straße „Vorselaer“ die Herstellung von 10 Wohnmobilstellplätzen mit einer kleinen Ver- und Entsorgungsstation geplant.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat daher am 29.10.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 29 – „Reitsportanlage am Vorselaer Weg“ – gefasst. Für die angestrebte Anlage eines Wohnmobilstellplatzes ist die Festsetzung eines der Erholung dienenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ und einer GRZ von 0,4 mit Überschreitung bis 0,6 geplant.

Das Vorhabengebiet umfasst einen ca. 3.440 m² großen Teil des nordöstlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Weeze gelegenen Flurstückes 6 der Flur 29 in der Gemarkung Weeze; es beinhaltet einen Teil einer Pferdeweide des örtlich ansässigen Reitvereins „Graf von Schmettow“, eine die Fläche nach Osten eingrünenden Feldhecke und südlich eine Baumreihe aus sechs Hainbuchen. Die Gehölze sollen bis auf eine Hainbuche durch Erhaltungsbindungen im Bestand gesichert werden. Bei der Umsetzung der Planung ist daher mit dem Verlust der Wiesenfläche und maximal eines Baumes zu rechnen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Die Einschätzung zum

Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem) sowie durch eine Geländebegehung zur Habitatpotenzialanalyse am 24.10.2024.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Bauvorhabens formuliert und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Diese wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt. Für die Artgruppen ergeben sich folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Vorhabens:

Fledermäuse
Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Der Verlust maximal eines Baumes und eines Teiles der Pferdeweide ist für Fledermäuse nicht essenziell.

Vögel
Der Verlust eines Teiles der Pferdeweiden und maximal eines Bestandsbaumes stellt unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für keine der gelisteten Vogelarten eine existenzielle Bedrohung dar.

Amphibien und Reptilien
Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen
Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchtmittel mit <= 3.000 Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender Gehölzstrukturen sowie neu angelegter Gehölze ist – unabhängig von dem Leuchtmittel – zu vermeiden.

Die Baufeldfreiräumung und Vegetationsrodungen sind im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen; allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Zu rodende Gehölze sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden. Ebenso sind die Bautätigkeiten in dem genannten Zeitfenster zumindest zu beginnen. Wenn sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, kann der Beginn einer Brut ausgeschlossen werden, sodass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Anderenfalls ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) durchzuführen. Sollten Brutvögel im Einwirkungsbereich der Vorhabenfläche festgestellt werden und Störungen die Aufgabe der Brut befürchten lassen, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen, bis die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben. Bei der Durchführung von Arbeiten nahe der vorhandenen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand sind blickdichte Bauzäune zum Schutz von Brutvögeln aufzustellen; auf die Schutzmaßnahme kann verzichtet werden, wenn die Bauar-

beiten außerhalb der Brutvogelzeit aufgenommen und ohne wesentliche Unterbrechungen durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§ 39 und 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weeze, den 11.02.2025

Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2025a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033 am 11.02.2025)

LANUV NRW (2025b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos 11.02.2025)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Hinweis: Doppelte Aufführung der Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:

G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,

↓ = Bestand abnehmend

↑ = Bestand zunehmend

unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben